

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-22248

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 im
Teilhaushalt FB 51 Kinder, Jugend und Familie / Aufnahme in die
TO der Sitzung am 22.11.2023**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.10.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Status

22.11.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, gemäß § 49 (2) der Geschäftsordnung vom 16. November 2021 (für den Rat, den VA, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt BS) in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22. November 2023 den Punkt „Globale Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023“ aufzunehmen. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird die Verwaltung gebeten, die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von aktuell 16.509.868 Euro im Haushaltsjahr 2023 (siehe Mitteilung 23-22033 vom 01.09.2023) für den Teilhaushalt FB 51 Kinder, Jugend und Familie näher zu erläutern.

Diese Erläuterung sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Wie kommen die jeweiligen Minderaufwendungen oder Mehrerträge der einzelnen Sparmaßnahmen zustande?
2. Welche Auswirkungen auf die Arbeit der Fachverwaltung haben die geplanten Einsparungen, insbesondere die beim Personalaufwand?
3. Werden durch die geplanten Einsparungen wichtige Aufgaben und Projekte, die vom Rat politisch beschlossen wurden, behindert oder verzögert?

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt Braunschweig am 01.09.2023 die Mitteilung außerhalb von Sitzungen 23-22033 „Haushalt 2023/2024 – Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023“ zur Kenntnis gegeben. Darin wurde die Ausgangssituation geschildert und das weitere Vorgehen bei der Sachkostensperre dargestellt. In Anlage 2 dieser Mitteilung wurden insgesamt 130 Sparmaßnahmen aufgelistet, ohne diese näher zu erläutern.

Für den Teilhaushalt FB 51 Kinder, Jugend und Familie sind dies die Maßnahmen mit den Ifd. Nr. 66 bis 78.

Anlagen:

keine

Absender:**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt****23-22375****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Umsetzung des Rechtsanspruchs Ganztag / Aufnahme in die TO
der Sitzung am 22.11.2023****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

02.11.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Status

22.11.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, gemäß § 49 (2) der Geschäftsordnung vom 16. November 2021 (für den Rat, den VA, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt BS) in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22. November 2023 den Punkt „Umsetzung des Rechtsanspruchs Ganztag“ aufzunehmen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes sollen die nächsten Schritte zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ab 2026 / 2027 besprochen werden, nachdem vom Kultusministerium Niedersachsen der allgemeine Rahmen für die Umsetzung in Niedersachsen bekannt gegeben wurde.

Die Verwaltung wird zudem gebeten, unter diesem TOP die bisher bekannten Vorstellungen des Landes Niedersachsen und die Auswirkungen für die Stadt Braunschweig darzustellen.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

Keine.

Betreff:**Abbau Sanierungsstau für Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

24.10.2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

22.11.2023

Status

Ö

Beschluss:

Für die nachstehenden Maßnahmen werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe vorbehaltlich der positiven Plausibilitätsprüfung durch das städtische Gebäudemanagement folgende Zuwendungen gewährt:

Träger	Einrichtung	Maßnahme	Zuwendungshöhe
DRK	Broitzemer Straße	Sanierung	bis zu 47.639,27 €
AWO	Muldeweg	Dachsanierung	bis zu 143.000,00 €
Falkenheim	Heinrich-Jasper-Haus	Sanierung	bis zu 110.000,00 €
Studentenwerk	Studentenwerk	Fußbodensanierung	bis zu 107.348,69 €

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe beschlossen (DS 21-16091).

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt hat der Jugendhilfeausschuss bei der Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel Beschlussrecht.

Das DRK, die AWO, das Falkenheim und das Studentenwerk haben fristgerecht einen Antrag auf Sanierungsmittel gestellt. Außerdem ist noch ein Antrag des Propsteiverbandes BS für die Kindertagesstätte / Einrichtung St Magni eingegangen. Gem. der Richtlinie müssen die Kindertagesstätten am 1. Januar 2018 seit wenigstens 20 Jahren am gleichen Standort betrieben werden. Die Einrichtung wird an diesem Standort seit 2010 betrieben. Der Antrag des Propsteiverbandes wurde daher abgelehnt.

Die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Antragstellung ist wie folgt vorgesehen:

Einrichtung	DRK	AWO	Falkenheim	Studentenwerk
Maßnahme	Renovierung	Dachsanierung	Sanierung	Fußbodensanierung
Gesamtkosten	50.146,60 €	346.831,20 €	148.200,00 €	112.998,62 €
Eigenanteil	2.507,33 €	203.831,20 €	38.200,00 €	5.649,93 €
Max. Zuwendung	47.639,27 €	143.000,00 €	110.000,00 €	107.348,69 €

Die maximalen Zuwendungen betragen insgesamt 407.987,96 €.

Die Voraussetzungen der Richtlinie sind erfüllt, die erforderliche Plausibilitätsprüfung durch das städtische Gebäudemanagement steht noch aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2023 stehen 438.860,51 Euro für Zuwendungen nach der o. a. Richtlinie zur Verfügung, davon wurden 152.860,51 Euro aus dem Jahr 2022 übertragen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen somit zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Erhöhung von Zuwendungen aufgrund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 13.11.2023
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Aufgrund der Neuberechnung der Dynamisierung für das Jahr 2024 werden die Zuwendungen entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung erhöht.

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses „Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022“ (21-17494) vom 13. Januar 2022 wurde dem Rat mit der Mitteilung „Dynamisierung der Zuwendungen ab 2024“ (23-21295) vom 7. Juni 2023 über die Neuberechnung der Dynamisierungssätze berichtet.

Die Neuberechnung hat zur Folge, dass sich bei einigen Zuwendungsempfängern die Zuwendung für 2024 erhöht.

Die einzelnen Erhöhungen sind der Anlage zu entnehmen.

Die Zuwendungen sind entsprechend zu erhöhen.

Deckungsmittel stehen im Fachbereich 51 zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Übersicht Erhöhungen Zuwendungen 2024

AnlageÜbersicht Erhöhungen Zuwendungen 2024

Zuwendungsempfänger	Haushalts- plan 2024	zusätzliche Steige- rung durch Anpas- sung der Dynamisierung	Plan 2024 NEU
	in €	in €	in €
Erziehungsberatungsstelle (BEJ)	2.087.400	+ 700	2.088.100
Jugendberatung Mondo X e. V.	70.700	+100	70.800
Mütterzentrum Braunschweig e. V.	98.500	+ 100	98.600
Projektförderung Haus der Familie für Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen der Kindertagespflege	111.500	+ 100	111.600

Betreff:**Neu-/Ersatzbau der städtischen Kindertagesstätte Querum****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

13.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-16.11.2023 rung)	16.11.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2023	N

Beschluss:

„Dem Raumprogramm zum Investitionsvorhaben Neu-/Ersatzbau der städtischen Kindertagesstätte Querum mit drei Krippengruppen und vier Kindergartengruppen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Beschreibung der Ausgangslage**

Mit dem Bebauungsplan „Holzmoor-Nord“ wird im Stadtteil Querum ein neues Wohngebiet mit ca. 650 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern entstehen. Aus dem Neubaugebiet ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen für drei Kindergarten- und vier Krippengruppen.

2. Standort und Bedarf

Der städtebauliche Vertrag für das Baugebiet „Holzmoor-Nord“ ist rechtskräftig. Zur Sicherstellung der wohnortnahen Kita Bedarfe sind in dem städtebaulichen Vertrag entsprechende Regelungen getroffen. Es ist festgelegt, die insgesamt sieben zusätzlichen Gruppen an zwei Standorten umzusetzen.

Ein Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hier ist eine Vorbehaltfläche für eine viergruppige Kita vorgesehen. Die Herstellung der Kita erfolgt durch den Investor und verbleibt in dessen Eigentum. Die Umsetzung erfolgt gesondert.

Der zusätzliche Bedarf für drei weitere Gruppen wird auf dem städtischen Grundstück der dringend sanierungsbedürftigen viergruppigen Kita Querum¹ realisiert. Die Einrichtung wird zur Sicherstellung des wohnortnahen Bedarfs und des Rechtsanspruchs auf insgesamt sieben Gruppen erweitert und in zweigeschossiger Bauweise als vollständiger Neubau errichtet (Dezko Entscheidung vom 19.03.2020, DS 20-12972).

Aufgrund der Grundstücksverkleinerung im südlichen Bereich des Grundstücks, für den Verlauf der geplanten Stadtbahntrasse, muss voraussichtlich ein Teil der Bestandskita bereits vor Fertigstellung des Neubaus abgerissen werden. Auf Grundlage der ersten Untersuchung, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, könnte dies eine Bestandsgruppe betreffen. Zur Si-

¹ Kita Querum, Duisburger Straße 1

cherstellung des Betriebes aller Gruppen in der bestehenden Kita, kann bei Bedarf auf dem Grundstück ein Interimsbau als Ausweichquartier geplant werden. Der grundsätzliche Bedarf am Ausweichquartier in der groben Kostenannahme des ISV Phase 1 wird zu dem Zeitpunkt nicht berücksichtigt, da das Ausweichquartier kein Bestandteil des Raumprogramms darstellt.

Vor dem Beginn der Baumaßnahme wird ein Ausschreibungswettbewerb als VgV-Verfahren mit dem dann ausgewählten Bieterkreis gestartet. Ergänzend zum Ersatzneubau der siebengruppigen Kindertagesstätte Querum basierend auf dem dann erstellten Entwurf, wird auch der grundsätzliche Bedarf an dem Ausweichquartier geprüft und bedarfsgerecht ins Projekt integriert.

3. Angaben zum Raumprogramm

Für die Erstellung des Raumprogramms für 7 Gruppen wurde sich im Wesentlichen an dem Allgemeinen Raumkonzept für Kita Neubauten (DS 16-02658) für drei/vier Gruppen orientiert. Die Raumgrößen der „gemeinsam genutzten Räumlichkeiten“ wurden entsprechend gesetzlicher Vorschriften/Änderungen sowie baulichen und pädagogischen Anforderungen angepasst.

Im Rahmen der pädagogischen Anforderungen wird bereits seit 2014 in den städtischen Kindertagesstätten bedürfnisorientiert gearbeitet und sukzessive das sog. „Offene Konzept“ umgesetzt. Aufgrund der derzeitigen räumlichen Gegebenheiten in den älteren Kindertagesstätten wird die Verpflegung der Kinder im Rahmen von Kompromisslösungen organisiert. Insofern fungiert der Kita Neubau Querum als Pilotprojekt. Mit dem offenen Konzept wird angestrebt, dass die Kinder künftig nicht mehr in den Gruppenräumen essen, sondern in Speiseräumen (Mensa), die jeweils für den Kindergarten im 1. OG und dem Krippenbereich im Erdgeschoss vorzusehen sind. Für diese zusätzlichen Räume wird eine Gesamtfläche von 100 m² (je 50 m²) benötigt. Zum Ausgleich der erforderlichen Gesamtfläche und einhergehender Kostenreduzierung wird einer der drei Kleingruppenräume im Kindergartenbereich (15 m²) multifunktional z. B. mittels einer Trennwand der Mensafläche zugerechnet und die nach geltendem Standardraumprogramm ursprünglich erforderliche Fläche für den Mehrzweckraum von 130 m² auf 80 m² reduziert. Im Raumprogramm wird vor diesem Hintergrund eine Raumgröße von 85 m² für die Speiseräume benannt. Mit einer Fläche von 85 m² NUF belaufen sich die investiven Mehrkosten auf 802.100 €. Hinzu kommen entsprechend höhere Betriebskosten.

Das Raumprogramm wird als Einzelmaßnahme vorgelegt.

Das entsprechende Raumprogramm mit der Aufstellung der jeweiligen Räumlichkeiten und Flächenangaben ist in der Anlage dargestellt und Bestandteil des Beschlusses.

4. Kosten

Der Finanzrahmen für den Ersatzbau der Kindertagesstätte wird nach derzeitigen Erkenntnissen einer groben Kostenannahme i. H. v. 14,22 Mio. € einschließlich der Planungs- und Nebenkosten (z.B. Abriss Bestandsgebäude) angegeben. Der Investor für das Baugebiet „Holzmoor-Nord“ trägt lt. städtebaulichem Vertrag für die Erweiterung der Kita an dem Standort Duisburger Straße anteilige Investitionskosten in Höhe von 2,04 Mio. €.

Die Haushaltmittel sind unter dem Projekt: Kita Querum, Ersatzbau (4E.210341) in der Investitionsplanung eingestellt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: Raumprogramm sieben Gruppen

TOP 9

Stadt Braunschweig
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

Raumbuch Kindertagesstätten

Raumprogramm 7-Gruppen-Kindertagesstätte
(3x Krippe, 3x KiGa, 1x KiGa integrativ) - 2-geschossig

Flächenübersicht

Die Standardflächen des Raumprogramms basieren auf dem vom Rat beschlossenen Standardraumprogramm für Kindertagesstätten vom 13.09.2016 / Flächenergänzungen bzw.- veränderungen sind **ROT** gekennzeichnet

Raum	Anzahl	Raumgröße m ²	gesamt m ²	NUF m ²	VF m ²	FF m ²	Bemerkungen
Kindergruppengruppe integrativ							
Gruppenraum Kindergarten integrativ	1	54,00	54,00	54,00			
Kleingruppenraum Kindergarten integrativ	1	15,00	15,00	15,00			
Abstellraum	1	5,00	5,00	5,00			
Sanitärraum Kindergarten integrativ	1	18,00	18,00	18,00			
Garderobe	1	14,00	14,00	14,00			
3 Kindergartengruppen							
Gruppenraum Kindergarten	3	50,00	150,00	150,00			
Kleingruppenraum Kindergarten	3	15,00	45,00	45,00			
Abstellraum	3	5,00	15,00	15,00			
Sanitärraum Kindergarten	3	12,00	36,00	36,00			
Garderobe	3	14,00	42,00	42,00			
3 Krippengruppen							
Gruppenraum Krippe	3	50,00	150,00	150,00			
Kleingruppenraum Krippe	3	20,00	60,00	60,00			
Abstellraum	3	5,00	15,00	15,00			
Sanitärraum Krippe	3	15,00	45,00	45,00			
Garderobe	3	14,00	42,00	42,00			
gemeinsam genutzte Räume							
Mehrzweckraum	1	80,00	80,00	80,00			
Abstellraum MZR	1	30,00	30,00	30,00			
Stuhllager	1	15,00	15,00	15,00			
Multifunktionsraum Krippe	1	15,00	15,00	15,00			
Multifunktionsraum Kiga	1	20,00	20,00	20,00			
Cafeteria, Essbereich, Mensa	1	85,00	85,00	85,00			
Büro Leitung	1	12,00	12,00	12,00			
Büro Leitungsvertretung	1	12,00	12,00	12,00			
Personalraum	1	42,00	42,00	42,00			
Personal-WC	1	14,00	14,00	14,00			
Beh. WC	1	6,00	6,00	6,00			
Divers-WC	1	3,00	3,00	3,00			
(Gewerbe)-Küche							
Umkleide für Küchenpersonal	1	6,00	6,00	6,00			
WC Küchenpersonal	1	3,00	3,00	3,00			
Kühl/TK-Zelle	1	15,00	15,00	15,00			
Pumi Küche	1	3,00	3,00	3,00			
Hauswirtschaftsraum	1	17,00	17,00	17,00			
Putzmittel	1	8,00	8,00	8,00			
Kinderwagenabstellraum							alternative Lösung ausserhalb des Gebäudes
Außengeräte im Geräteschuppen	2	8,50	17,00	17,00			2 Geräteschuppen mit je einer Nutzfläche/Geräteschuppen von ca. 8,5 m ²
Haustechnik	1	30,00	30,00			30,00	
Summe Flächenarten			1.149,00		30,00		
Summe Nutzungsflächen (NUF)				1.149,00			
Summe Raumprogramm			1.179,00				
Bruttogrundfläche (BGF)			1.672,94				gem. BKI 2022 Kindertagesstätten: BGF/NF = 1,46 (als Ansatz mittlerer BKI-Kostenkennwert für die NUF, BGF)
Grundstücksfläche gesamt im Bestand		7.010,00					bei 2-geschossiger Bauweise

Anpassungen 24.10.2023

Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Stelle 51.04 - Planung

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

23-22333**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Neufestsetzung der Entgelte für das Kinder- und Jugendschutzhause
(KJSH) Ölper***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

15.11.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Der Entgeltsatz des KJSH wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf 558,01 € täglich festgelegt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, zukünftig im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Entgelte der städtischen Jugendhilfeeinrichtungen, das Kinder- und Jugendschutzhause mit seinen Wohngruppen Ölper, Hebbelstraße, den Betreuungsangeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs), Außenstelle Hotel Nord und Hotel Vienna, sowie der Integrationshilfe für junge Erwachsene und weitere, auch zukünftig entstehende Hilfeangebote regelmäßig anzupassen.“

Sachverhalt:

Das Entgelt des KJSH Ölper wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf 220,00 € täglich festgelegt.

Der derzeitige Entgeltsatz bildet die tatsächlichen Kosten nicht ab.

Dies macht eine Neukalkulation insbesondere deshalb erforderlich, weil bei Belegung durch andere örtlich zuständige Träger kein entsprechender Ertrag dem tatsächlichen Aufwand gegenübersteht. Alle umliegenden Angebote sind deutlich teurer als das Braunschweiger KJSH. Ein Beibehalten des jetzigen zu geringen Entgeltsatzes führt regelmäßig dazu, dass die Erstattungen, sei es durch fremde öffentliche Träger oder durch das Land bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, deutlich niedriger als der Aufwand ausfallen und die städtischen Finanzen belasten.

Die Kalkulation des Tagessatzes wurde analog der Vorgehensweise bei stationären Angeboten gem. § 78 f SGB VIII in Verbindung mit dem Niedersächsischen Rahmenvertrag von freien Trägern vorgenommen (s. Anlage 1).

Um zukünftig kurzfristig auf Neuerungen zu reagieren und damit eine höhere Refinanzierungsquote zu generieren, wird vorgeschlagen, die städtischen Angebote zukünftig nach Bedarf (in der Regel einmal jährlich), als laufendes Geschäft der Verwaltung anzupassen und hierüber dem Jugendhilfeausschuss über eine Mitteilung auch außerhalb von Sitzungen zu berichten. Dies ermöglicht den Mitgliedern des JHA einen aktuellen Überblick – insbesondere im Hinblick auf die Haushaltsberatungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den neuen Entgeltsatz wird sichergestellt, dass bei Inanspruchnahme durch andere Kommunen eine aufwandsgerechte Beteiligung erfolgt. Gleches gilt für Erstattungen des Landes. Etwaige Haushaltsentlastungen sind abhängig von der Belegungsstruktur und können derzeit nicht genau beziffert werden.

Die Erhöhung des Entgeltsatzes führt zu einer Aufwandserhöhung um 1.184.390 € auf dem PSP 1.36.3630.11.01, der eine Ertragserhöhung auf dem PSP 1.36.3670.01.01 in gleicher Höhe gegenübersteht. Das bedeutet im Ergebnis einen Gesamtaufwand in Höhe von 1.955.000 €.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1: Entgeltblatt Kinder- und Jugendschutzhause

Name der Einrichtung: Kinder- und Jugendschutzhause Ölper
Adresse: Celler Heerstraße 64, 38114 Braunschweig

Leistungsangebot/-bereich: Kinder- und Jugendschutzhause Ölper

Anzahl der Plätze:	10	Auslastung:	96,00%
Anzahl kalkulierter Plätze:	9,6	Anzahl der kalk. Tage	3504,00

Kosten im Wirtschaftszeitraum

I. Kosten der Erziehung

1.1 Personalkosten

1.2 Sachkosten (einschl. Unterkunft und Verpflegung)
nachrichtlich: Lebensmittelkosten

1.3 Kosten für besondere Leistungsbereiche
(as Bestandteil dieses Leistungsangebotes)

1.4 vereinbarte Pauschale f. Sonderaufwendungen
im Einzelfall

Summe Kosten der Erziehung

2. Investitionsfolgekosten

nachrichtlich: Instandhaltungskosten

3. Netto-Gesamtkosten

Jahreskosten im Wirtschaftszeitraum	Kosten pro Monat u. Platz bei 100 % Auslastung
1.703.889,67 €	14.790,71 €
195.380,00 €	1.696,01 €
32.550,00 €	282,55 €
- €	- €
14.000,00 €	121,53 €
1.913.269,67 €	16.608,25 €
42.009,50 €	364,67 €
- €	- €
1.955.279,17 €	16.974,66 €

II. Berechnung des monatlichen Betreuungsentgeltes unter Berücksichtigung der Auslastung

Auslastung von 100,00% 16.293,99 €

Auslastung von 96,00% 16.974,66 €

nachrichtlich	558,01 € täglich
davon Beköstigungssatz	9,68 € täglich netto

Betreff:

Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkindbetreuungseinrichtungen; Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 13.11.2023
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Der nach dem TVöD zu zahlende Inflationsausgleich 2023 und 2024 wird den geförderten Trägern von Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen nach den Voraussetzungen der Anlage 1, den Trägern von Schulkindbetreuungseinrichtungen nach der Anlage 2, erstattet.

Sachverhalt:

Die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) sieht u. a. vor, dass die Grundpauschale jährlich um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach TVöD verändern, dynamisiert wird. In der Vergangenheit wurden Einmalzahlungen nach dem TVÖD (früher BAT) nicht in die Dynamisierung eingepreist, da es sich im Regelfall um geringfügige Zahlungen handelte, die nur für einen Monat erfolgten. Eine grundsätzliche Veränderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt.

Analog der Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) werden auch die Förderpauschalen für die Schulkindbetreuungseinrichtungen laut der Anlage zum Ratsbeschluss vom 2. Mai 2007 jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst.

Die Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen beinhaltet für die Jahre 2023 und 2024 u. a. einen Inflationsausgleich in Form von steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 € je vollzeitbeschäftigte Fachkraft.

Die Sonderzahlung dieser Tarifverhandlung hat damit andere Dimensionen als bisherige Einmalzahlungen, da durch diese Zahlungen die Vereinbarung einer prozentualen Tariferhöhung überbrückt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Entsprechend der Festlegungen in den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen (Anlage zum Ratsbeschluss vom 21.12.2004) sind Vergütungszahlungen in Anlehnung an den BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) – mittlerweile ersetzt durch den TVöD – Zuwendungsvoraussetzungen für den Erhalt einer städtischen Förderung. Insoweit erfolgt bei einem Großteil der Träger verpflichtend auch die entsprechende Zahlung des

festgelegten Inflationsausgleichs an das beschäftigte Personal, obwohl bisher keine Deckung dieser Zusatzkosten in der städtischen Förderung berücksichtigt ist.

Es ist vorgesehen, dass der Inflationsausgleich für den in der städtischen Förderung berücksichtigten Personalbedarf maximal in dem Umfang erstattet wird, in dem die Träger diesen tatsächlich an ihre Mitarbeitenden leisten. Hierfür ist ein Antragsverfahren vorgesehen.

Am Beispiel einer Kindergarten Ganztagsgruppe könnte somit die Erstattung einer Inflationsausgleichszahlung von bis zu 9.540 € abzüglich Trägereigenanteil beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die z. Zt. geförderten 334 Gruppen (Stand Sommer 2023) ermittelt sich für die im Rahmen der PAM-Förderung berücksichtigten Personalanteile für 2023 ein voraussichtlicher zusätzlicher Bedarf von knapp 2,395 Mio. €, für 2024 sind ca. 0,412 Mio. € für den Inflationsausgleich erforderlich.

Für die z. Zt. geförderten 242 Schulkindbetreuungs- und KoGS-Gruppen ermittelt sich rechnerisch ein zusätzlicher Bedarf von rund 360.000 € für 2023 und 120.000 € für 2024.

Sollten Träger die Zahlungen des Inflationsausgleichs nicht oder nur in geringerem Umfang an ihre Mitarbeitenden leisten, reduziert sich der Aufwand entsprechend.

Die Finanzierung des Inflationsausgleichs erfolgt über die Bildung von Haushaltsresten des Jahres 2022 und 2023 des Fachbereichs 51.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1_Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

Anlage 2_ Förderung von Angeboten der Schulkindbetreuung

Anlage 1**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen****Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023**

Für die nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) geförderten Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen wird auf Antrag der nach dem TVöD-Abschluss 2023 für 2023 und 2024 zu zahlende Inflationsausgleich erstattet. Die Erstattung kann auch erfolgen, wenn die Zahlung in Anlehnung an den TVöD erfolgt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Bestätigung des Trägers über die Höhe der geleisteten bzw. der noch verpflichtend vorgesehenen Inflationsausgleichszahlung je vollzeitbeschäftigter Fachkraft getrennt nach Fördermonaten.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Maximal zuwendungsfähig sind je vollzeitbeschäftigte Fachkraft 3.000 € für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Basis für die zu berücksichtigenden Stellenanteile sind die der Förderung von Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) in der Grundpauschale zu Grunde liegenden Personalbedarfsberechnungen für den Betreuungsdienst incl. der Zeiten für die Leistungsfreistellung, hauswirtschaftlichem Dienst und der sonstigen Personalkosten im jeweiligen Förderjahr. Die Personalbedarfsberechnung berücksichtigt den Stellenbedarf, der erforderlich ist, um die Vorgaben für den Erhalt der Betriebserlaubnis zu erfüllen. Zusätzliches Personal, das der Träger ggfs. noch beschäftigt, sowie Personal, das vollständig von anderen Kostenträgern finanziert wird (z.B. Drittkräfte in Krippengruppen, Förderprogramme des Landes/Bundes) findet keine Berücksichtigung.

Von dem ermittelten Inflationsausgleich wird der nach den Förderrichtlinien für Kindertagesstätten vorgesehene individuelle Trägereigenanteil in Abzug gebracht.

Die Antragstellung muss für die Erstattung von Inflationsausgleichszahlungen des Jahres 2023 bis 10. Januar 2024 erfolgen. Für geleistete bzw. verpflichtend vorgesehene Zahlungen des Jahres 2024 bis 31.10.2024 (**Ausschlussfristen**). Spätere Anträge können auf Grund der haushaltrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

Anlage 2**Förderung von Angeboten der Schulkindbetreuung
Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023**

Für die Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird auf Antrag der nach dem TVöD-Abschluss 2023 für die Jahre 2023 und 2024 zu zahlende Inflationsausgleich erstattet.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Bestätigung des Trägers über die Höhe der geleisteten bzw. der noch verpflichtend vorgesehenen Inflationsausgleichszahlung je vollzeitbeschäftigter Fachkraft getrennt nach Fördermonaten.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Grundsätzlich sind je vollzeitbeschäftigter Fachkraft maximal 3.000 € für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zuwendungsfähig.

Zusätzliches Personal, das der Träger ggf. beschäftigt, z. B. Honorarkräfte, findet keine Berücksichtigung.

Die zu berücksichtigenden Stellenanteile ergeben sich aus den Förderpauschalen für die Schulkindbetreuungsangebote für das Jahr 2023.

Die Antragstellung für die Erstattung von Inflationsausgleichszahlungen des Jahres 2023 muss bis zum 10. Januar 2024 erfolgen, für geleistete bzw. verpflichtend vorgesehene Zahlungen des Jahres 2024 bis zum 31. Oktober 2024 (Ausschlussfrist). Spätere Anträge können auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen;
Förderung von integrativen Gruppen; Redaktionelle Änderungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 15.11.2023
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die Förderung gemäß Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) wird wie folgt angepasst:

1. Die Förderpauschalen im Rahmen der Förderung von integrativen Gruppen (bisherige Angebotsform Integrationsgruppe) nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) entsprechen ab dem 1. Januar 2024 der Förderung für die korrespondierenden Regelgruppen (VI der Anlage 1 des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 2004 – Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen)
2. Die in Anlage 1 aufgeführten redaktionellen Änderungen werden beschlossen und treten rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Sachverhalt:Zu 1.:

Für Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden, wurde am 6. Juli 2023 die Aufnahme einer neuen Regelleistungsvereinbarung im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche beschlossen.

Während nach der bisherigen Regelung im Rahmenvertrag¹ nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche nur die Spitzkosten für die Regelbetreuungszeit des heilpädagogischen Personals abrechenbar waren, werden nach der neuen Regelleistungsvereinbarung pauschaliert auch Verfügungs- und Vertretungszeiten berücksichtigt.

Die Stadt Braunschweig hat die bisher nicht förderfähigen Personalkosten für Verfügungs- und Vertretungszeiten des heilpädagogischen Personals in integrativen Kindergartengruppen über die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) finanziert. Entsprechend wurden im Vergleich zu einer Regelgruppe erhöhte Verfügungszeiten in Höhe von 8,5

¹ gemäß Anlage 5 - Leistungsvergütungen für andere Leistungsangebote

Wochenstunden und höhere Vertretungszeiten von 6,4 Wochenstunden bei Ganztagsgruppen bzw. 5,1 Wochenstunden bei Mittel 2 Gruppen im Rahmen der Personalbedarfsbemessung, die der Förderung zu Grunde liegt, berücksichtigt.

	PAM Basis <u>mit</u> erhöhten Vertretungszeiten (Basis 2021)	Regelgruppe ganztags	Ganztags I-Gruppe	Regelgruppe Mittel 2 - 6 Stunden	Mittel 2 - 6 Stunden I-Gruppe
Erstkraft	Grundbedarf	39,00 Std.	39,00 Std.	30,00 Std.	30,00 Std.
	Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.
	Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...)	6,80 Std.	12,80 Std.	5,60 Std.	10,30 Std.
	Freistellung Leitung	5,00 Std.	5,00 Std.	5,00 Std.	5,00 Std.
	Verfügungszeiten	5,00 Std.	10,50 Std.	5,00 Std.	10,50 Std.
	Gesamt	57,46 Std.	68,96 Std.	47,26 Std.	57,46 Std.
Zweitkraft / - kräfte	Grundbedarf	39,00 Std.	39,00 Std.	30,00 Std.	30,00 Std.
	Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.
	Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...)	5,80 Std.	6,20 Std.	4,60 Std.	5,00 Std.
	Verfügungszeiten	2,50 Std.	5,50 Std.	2,50 Std.	5,50 Std.
	Gesamt	48,96 Std.	52,36 Std.	38,76 Std.	42,16 Std.
	Gesamtstunden	106,42 Std.	121,32 Std.	86,02 Std.	99,62 Std.

Mit der Neuregelung der Abrechnungsfähigkeit über die Regelleistungsvereinbarung würde es bei einer weiteren Berücksichtigung der erhöhten Personalbedarfsbemessung zu einer Doppelförderung dieser Stundenanteile kommen.

Insoweit ist vorgesehen, die Förderpauschalen für integrative Gruppen auf die Förderung der korrespondierenden Regelgruppen abzusenken. Alle Mehrkosten, die durch die zusätzlichen Aufgaben in integrativen Gruppen anfallen, werden über den Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der neuen Regelleistungsvereinbarung abgerechnet. Die freien Träger von Kindertagesstätten wurden in einem Gespräch am 8. November 2023 über das beabsichtigte Vorgehen informiert.

Zu 2.:

Der Niedersächsische Landtag hat am 6. Juli 2021 das „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTAG)“ verabschiedet. Das Gesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTAG) sind am 1. August 2021 in Kraft getreten.

Durch die Neugestaltung des Gesetzes wurden die Gesamtstruktur der Regelungsreihenfolge verändert. Die PAM-Förderung wurde insoweit nur hinsichtlich der zitierten rechtlichen Grundlagen aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen, die sich durch die Absenkung der PAM-Förderung ergeben, werden für den Mehraufwand in der Eingliederungshilfe benötigt. Die Mittel werden entsprechend einer internen Umbuchung zur Verfügung gestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Planung auf der korrekten Finanzposition.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: Redaktionelle Anpassungen der PAM-Förderung

Anlage**Redaktionelle Anpassungen der PAM-Förderung**

Anlage zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004

Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

IV. Gruppenstärke

Alt	Neu
- Angebotsform Integrationsgruppe mindestens 15 Kinder/Gruppe maximal 18	- Angebotsform integrative Gruppe entsprechend der § 17 Abs. 5 b, § 18 Absatz 5 und § 19 DVO-NKiTaG

VI. Förderungspauschalen

Alt	Neu
für „Regelkindertagesstätten in angemieteten Räumen“ wird die Kaltmiete übernommen, sofern <ul style="list-style-type: none"> • die Größe der Gruppenräume die Betreuung der maximal zulässigen Anzahl von Kindern nach § 2 1. DVO-KiTAG ermöglicht, • die Gesamt-Einrichtungsgröße angemessen ist, • die Kaltmiete pro Quadratmeter angemessen ist. 	§ 7 DVO-NKiTaG (Größe der Gruppen)

IX. Finanzmittel des Landes

Alt	Neu
Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden wie folgt angerechnet: Die in der Förderung nach dem Pauschalmodell (PAM) berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung werden mit der Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen werden die Stundenanteile entsprechend der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe zugrunde gelegt. Für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Anrechnung auf Basis der erhöhten Finanzhilfesätze gem. § 16 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) .	§§ 24, 25, 26, 27, 28 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinder-tagespflege (NKiTaG) § 26 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinder-tagespflege (NKiTaG)

Anlage zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004

Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

II. Zuwendungsvoraussetzungen

Alt	Neu
4. Die Gruppen von Regelkindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sind mit der maximal möglichen/zulässigen/vom Nds. Landesjugendamt genehmigten Platzzahl zu betreiben und die jeweilige Gruppengröße muss auch den genehmigten Platzzahlen entsprechen, d. h. die einzelnen Gruppen müssen auch tatsächlich belegt sein. Bei Beantragung der Betriebserlaubnis sind die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) bis zur maximal möglichen Anzahl an Betreuungsplätzen auszunutzen. Abweichungen müssen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen und damit verminderte Platzzahlen führen zu einer Kürzung der laufenden Förderung im Umfang des prozentualen Anteils der nicht realisierten Plätze.	(Erster Abschnitt der DVO-NKiTaG)

IV Gruppenstärke

Alt	Neu
2. Für Integrationsgruppen gelten hinsichtlich der Gruppengröße die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern vom 29. November 2000.	2. Für integrative Gruppen gelten hinsichtlich der Gruppengröße die Vorgaben gem. § 17 Absatz 5, § 18 Absatz 5 und § 19 DVO-NKiTaG.

IX. Finanzmittel des Landes

Alt	Neu
Die den freien Trägern und Eltern-Kind-Gruppen für die von ihnen betriebenen Einrichtungen vom Land nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben werden auf die städtische Förderung angerechnet. Basis für die Berechnung sind dabei die in der Förderung nach dem PAM berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung	

<p>(incl. der Stundenanteile für die Leistungsfreistellung), die mit der jeweils aktuellen Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert wird. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b KiTaG für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen, für deren dritte Kraft keine Finanzhilfepauschale des Landes gewährt wird, werden die Stundenanteile zugrunde gelegt, die der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe entsprechen. Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 16 b Absatz 2 KiTaG wird für die Anrechnung von folgender Belegung mit Ü3-Kindern ausgegangen:...</p>	<p>§§ 24, 25, 26, 27, 28 NKiTaG § 26 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-22122

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Globale Minderausgabe - Kürzung beim Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel für Lebensmittel beim Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste. Hier sollen die Mittel um 30.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden für den Bereich Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22124**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich außerschulische Jugendbildung
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich außerschulische Jugendbildung. Hier sollen die Mittel um 46.667 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden im Bereich außerschulische Jugendarbeit in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22125**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Hier sollen die Mittel um 250.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden im Bereich intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der
Stadt**

23-22127

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich allgemeine
Heimerziehung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich allgemeine Heimerziehung. Hier sollen die Mittel um 1.025.362 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden im Bereich allgemeine Heimerziehung in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22134**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Globale Minderausgabe - Kürzung der Personalaufwendungen für die Schulsozialarbeit**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 20.09.2023
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 22.11.2023 Ö
-------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel für Personal für die Schulsozialarbeit. Hier sollen die Mittel um 53.500 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden für Personal in dem Bereich Schulsozialarbeit in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-22137

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich Veranstaltungen für Beteiligungs- und Spielplatzangelegenheiten

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 20.09.2023
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 22.11.2023	Ö
-------------------------------------------------------------------	-----------------------------	---

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich Veranstaltungen für Beteiligungs- und Spielplatzangelegenheiten. Hier sollen die Mittel um 75.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden im Bereich Veranstaltungen für Beteiligungs- und Spielplatzangelegenheiten in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22140**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Globale Minderausgabe - Kürzung der Personalaufwendungen für den Stellenpool Pädagogisches Personal***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel für Personal für den Stellenpool Pädagogisches Personal. Hier sollen die Mittel um 102.700 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden für Personal in dem Bereich Stellenpool Pädagogisches Personal in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22141**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich Kinder- und Jugenderholung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich Kinder- und Jugenderholung. Hier sollen die Mittel um 180.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden im Bereich Kinder- und Jugenderholung in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

*Absender:***Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt****23-22142**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Globale Minderausgabe - Kürzung im Bereich Veranstaltungen für berufsbegleitende Hilfen und Schulsozialarbeit
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 23-22033 wurde der Rat am 01.09.2023 über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro, in diesem Jahr, informiert. Dazu erfolgte in der Sitzung des FPDA am 07.09.2023 eine mündliche Erläuterung vom Ersten Stadtrat Geiger. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die globalen Minderausgaben sowohl aus überzähligen Planmitteln, aber auch aus realen Kürzungen, zusammensetzen würden. Die Konkretisierung der einzelnen Minderausgaben, so erläuterte der Erste Stadtrat aufgrund einer entsprechenden Bitte, könne durch die Kämmerei nicht erfolgen, dies müsse in dem jeweiligen Fachausschuss geschehen.

Aufgrund dieser Erläuterung stellen wir jetzt im zuständigen Ausschuss die folgende Anfrage zum Thema Reduzierung der Mittel im Bereich Veranstaltungen für berufsbegleitende Hilfen und Schulsozialarbeit. Hier sollen die Mittel um 20.000 Euro reduziert werden.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Handelt es sich hierbei um überflüssige Planmittel oder um eine Kürzung von Leistungen?
2. Falls es sich um überflüssige Planmittel handelt: Welche Beträge wurden im Bereich Veranstaltungen für Hilfen und Schulsozialarbeit in den Jahren 2018 – 2022 jeweils nicht benötigt?
3. Falls es sich um Kürzungen von Leistungen handelt: Welche konkreten Leistungen werden gekürzt oder ganz eingestellt?

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Braunschweig, Bianca**

23-22289

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Sachstand Jugendparlament - Vertretung und Stimmrecht in
Ausschüssen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.10.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Der Rat beschloss im Frühjahr 2023 die Gründung eines Jugendparlamentes und die Einrichtung eines Jugendbüros in Braunschweig.^[1] Jugendliche sollen hierdurch in Braunschweig mehr gehört und einbezogen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, Räumlichkeiten für das Jugendbüro und das Jugendparlament zu suchen.^[2] Die benötigten finanziellen Mittel können z.T. aus dem Förderprojekt des Landes Niedersachsen „Resiliente Innenstädte“ abgerufen werden.^[3]

Die Jugendlichen wünschen sich eine größere Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in der Stadt und deshalb auch einen Sitz in allen Ausschüssen.^[4] Die jungen Menschen wollen die Braunschweiger Politik aktiv mitgestalten und in den Ausschüssen mitarbeiten.

Viele Themen wie das Braunschweiger Schüler*innenticket oder die Einrichtung von Jugendplätzen sind für junge Menschen relevant. Diese Themen werden jedoch nicht alle im Jugendhilfe- oder Schulausschuss behandelt. Deshalb ist es wichtig, die Jugendlichen in allen Ausschüssen mit einzubeziehen.

Außerdem soll das Jugendbüro als Anlaufstelle für alle jungen Menschen in Braunschweig genutzt werden.^[5] Hierfür sollte besonders auf die Ansprüche der jungen Menschen eingegangen werden.^[6] Es soll ein Platz für diverse Jugendgruppen mit Sitzungs- und Besprechungsräumen und mindestens einen großen Tagungsraum für größere Veranstaltungen geben.^[7]

Da die konkrete Ausgestaltung eines Jugendbüros erst nach dem Abschluss der Suche nach passenden Räumlichkeiten stattfinden kann, hat dies eine erhöhte Dringlichkeit. Um Jugendliche einzubinden und politisch zu motivieren, ist auch eine zeitnahe Umsetzung notwendig. Ein jahrelanges Hinausschieben von beschlossenen Plänen ist hier nicht hinnehmbar.

Deshalb fragen wir:

1. Wie ist der Sachstand bei der Einrichtung des Jugendbüros?
2. In welchen Ausschüssen bekommt das Jugendparlament Sitze?
3. Haben die Vertreter*innen des Jugendparlaments in den Ausschüssen ein Stimmrecht?

[1] Siehe DS: 23-20921

[2] Siehe DS: 23-20921

[3] Siehe: https://www.braunschweig.de/wirtschaft_wissenschaft/innenstadtentwicklung/foerderprojekte-ris/ris-jugendparlament_jugendbuero.php.

[4] Siehe DS: 23-20921

[5] Siehe DS: 23-20921

[6] Siehe DS: 23-20921

[7] Siehe: https://www.braunschweig.de/wirtschaft_wissenschaft/innenstadtentwicklung/foerderprojekte-ris/ris-jugendparlament_jugendbuero.php.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-22376

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztag in Braunschweig

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 02.11.2023
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)	22.11.2023	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------	------------	--------------------

Sachverhalt:

Mit dem Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Grundschulkindern (GaFöG) gilt ab dem Schuljahr 2026 / 2027 ein stufenweise einzuführender Rechtsanspruch auf 8-Stunden-Ganztags-Betreuung während der Schulzeit einschließlich der Ferien (bei maximal 4 Wochen Schließzeit pro Jahr). Das Gesetz ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert. Der Rechtsanspruch richtet sich an die Kommunen.

Nähere Bestimmungen zur Umsetzung werden von den Ländern festgelegt. Dazu gehören auch die Verwendung von Investitions- und Betriebsmitteln des Bundes und Festlegungen über die laufende Finanzierung des Ganztages. Anfang September 2023 hat das Land Niedersachsen seine Rahmenbedingungen veröffentlicht - siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/grundlagen-ganztagsschule/rechtsanspruch-auf-ganztagsschule-fuer-kinder-im-grundschulalter/ra-test-2>.

Diesen Rahmenbedingungen zufolge soll der Rechtsanspruch über Ganztagsgrundschulen (hauptsächlich Offene Ganztagsschulen / OGS) umgesetzt werden. Die Nachmittagsbetreuung kann nach wie vor in Kooperation mit Jugendhilfeträgern in Form von trilateralen Verträgen (von Schulen, Kommunen und Kooperationspartnern) betrieben werden. Für die Betreuung von mehr als 8 Stunden und die Ferien sind ausschließlich die Kommunen zuständig.

Für die Finanzierung der Betriebskosten leitet das Land 10 % der Bundesmittel an die Kommunen weiter. Diese Gelder werden zumindest in den größeren Städten mit der hohen Inanspruchnahme noch nicht einmal für die Ferienbetreuung reichen. Die Personalkosten für die Nachmittagsangebote während der Schulzeit werden vom Land nach dem bisher für Offene Ganztagsschulen festgelegten Schlüssel im Ganztagsschulerlass - siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/grundlagen-ganztagsschule/erlass-und-verordnungen> - pro teilnehmendem Kind berechnet und den Schulen bereitgestellt. Änderungen der Zusatzkosten für den Nachmittag beziehen sich auf 3 Stunden statt 2 Stunden täglich sowie 5 Tage statt maximal 4 Tage die Woche.

Es wird aber für OGS-Schulen bei lediglich 75 % der Ausstattung gegenüber gebundenen Ganztagsschulen bleiben. Mit den über das Land bereitgestellten Zusatzkosten für den Nachmittag ist zumindest in den größeren Städten mit den hohen Betreuungsbedarfen kein auch nur annähernd qualitätsvolles Angebot möglich. Wenn alle Personalmittel (Lehrerstunden und kapitalisierte Mittel für Kooperationen und AGs) ausschließlich für Betreuung eingesetzt würden, ergäbe sich ein Betreuungsschlüssel von annähernd 1:30. In Herten ist in Niedersachsen ein Betreuungsschlüssel von 1:10 vorgeschrieben.

Braunschweig ist im Vergleich mit anderen Kommunen in Niedersachsen mit dem Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) und den in Ratsbeschlüssen verankerten Umsetzungsplänen sehr gut aufgestellt. Das KoGS-Modell kann durch die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe die Qualität, die für den Kanon von Bildung, Erziehung und Betreuung notwendig ist, ermöglichen. Das ist gerade unter dem Aspekt der maximalen Entwicklungschancen für jedes Kind in der heutigen Zeit unbedingt erforderlich. Solange nicht alle Grundschulen in KoGS-Schulen umgewandelt sind, gewährleistet die Stadt eine hortähnliche Schulkindbetreuung für 60 % aller Kinder an den verbleibenden Schulen. Insgesamt ist bis 2026 eine Bedarfsabdeckung von 80 % angestrebt und auch zu erreichen. Durch die ab 2026 / 2027 erhöhten Finanzmittel des Landes würden die über die Kommune finanzierten Betriebskosten gegenüber dem Ist-Stand voraussichtlich nicht steigen oder sogar sinken.

Dieses vorausgeschickt stellen wir folgende Fragen:

1. Plant die Verwaltung das Braunschweiger KoGS-Modell auch nach 2026 / 2027 in Form von trilateralen Verträgen fortzusetzen und weiter zu entwickeln?
2. Welche Fragen müssen noch geklärt werden, um eine klare Entscheidung über den weiteren Weg zu treffen?
3. Hat die Evaluation des Braunschweiger Modells, die in Zusammenarbeit mit der Universität Hildesheim erfolgen soll, schon begonnen?

Anlagen:

Keine.

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

23-22476
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Jugendwerkstatt der VHS Arbeit und Beruf GmbH

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Die Jugendwerkstatt der VHS Arbeit und Beruf GmbH ist ein Angebot, das sich explizit an Schüler:innen richtet, die zuvor im Regelschulsystem nicht erfolgreich beschult werden konnten, jedoch noch schulpflichtig sind. Ziel der Jugendwerkstatt ist es, sie auf eine Teilnahme am Unterricht zur Hauptschulabschlussprüfung vorzubereiten, um sie anschließend in den ersten Arbeitsmarkt überführen zu können (<https://www.vhs-braunschweig.de/vhs-arbeit-und-beruf/vhs-arbeit-und-beruf-gmbh/jugendprojekte/schulpflichterfüllung-in-jugendwerkstaetten-siju/> ; <https://www.vhs-braunschweig.de/vhs-arbeit-und-beruf/vhs-arbeit-und-beruf-gmbh/jugendprojekte/jugendwerkstatt/>).

In der Stellungnahme zum 23-21557-02 "Jugendwerkstatt der VHS Arbeit und Beruf GmbH" hat die Stadt dargelegt, dass trotz eines geschätzten Bedarfs von etwa 20 Plätzen in der Jugendwerkstatt für junge Menschen, die die reguläre Schullaufbahn nicht erfolgreich absolvieren können, durch den Wegfall der Fördermittel des Landes eine weitere Finanzierung offen ist (Drs. 23-21557-03).

Daher fragen wir:

1. Welche Pläne hat die Stadtverwaltung, um die Betreuung der Schüler:innen trotz des Wegfalls sicherzustellen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die Finanzierung des Programms, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, auch zukünftig zu gewährleisten?

Gez. Bastian Swalve

Anlagen:

keine

Absender:
Glogowski, Robert

23-22475
 Anfrage (öffentlich)

Betreff:

"Gemeinsame Sorgeverantwortung" in der Beratung des Allgemeinen Sozialen Dienst ASD

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 09.11.2023

Beratungsfolge:
 Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

22.11.2023 Status
 Ö

Sachverhalt:

Unsere Gesellschaft verändert sich stetig, damit auch Werte und Rollenbilder.

Sind nach Einschätzung des ASD Mutter und Vater gleichwertige Elternteile?

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig, Frau Marion Lenz, hat in ihrer Stellungnahme vom 31. August 2023 darauf verwiesen, dass es ein Potential bei Vätern gibt, sich mehr um ihre Kinder kümmern zu wollen. Dabei gibt es Hemmnisse wie das fehlende Rollenbild als Vater und die Situation am Arbeitsplatz.

Welche Maßnahmen gibt es im ASD zum „Empowerment“ von Vätern, besonders in Trennungssituationen und bei der Beratung?

Im Fall einer Trennung wird der Wohnort eines Kindes bei gemeinsamen Sorgerecht in der Regel nur einem Elternteil zugewiesen. Das Elternteil, bei dem das Kind wohnt, wird zum „alleinerziehenden“ und das zweite Elternteil zum „umgangsberechtigten“ Elternteil.

Wie ist das Verhältnis von alleinerziehenden Elternteilen mit umgangsberechtigtem Elternteil, zu alleinerziehenden Elternteilen ohne umgangsberechtigtem Elternteil bei den betreuten Familien im ASD.

Anlagen:

keine